



# BEKANNTMACHUNG

## der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „PETZLBERG“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 30.07.2020 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Petzlberg“ als **Satzung** beschlossen.

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Petzlberg“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Petzlberg“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Petzlberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 03. September 2020 in Kraft.

**Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „PETZLBERG“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln Arbing + Reischach  
am: 03. September 2020  
bis: 20. Oktober 2020  
Abnahme am:

Reischach, den 03. September 2020

**Gemeinde Reischach**

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

.....  
**Stockner, 1. Bürgermeister**



**GEMEINDE**  
Landkreis  
Regierungsbezirk

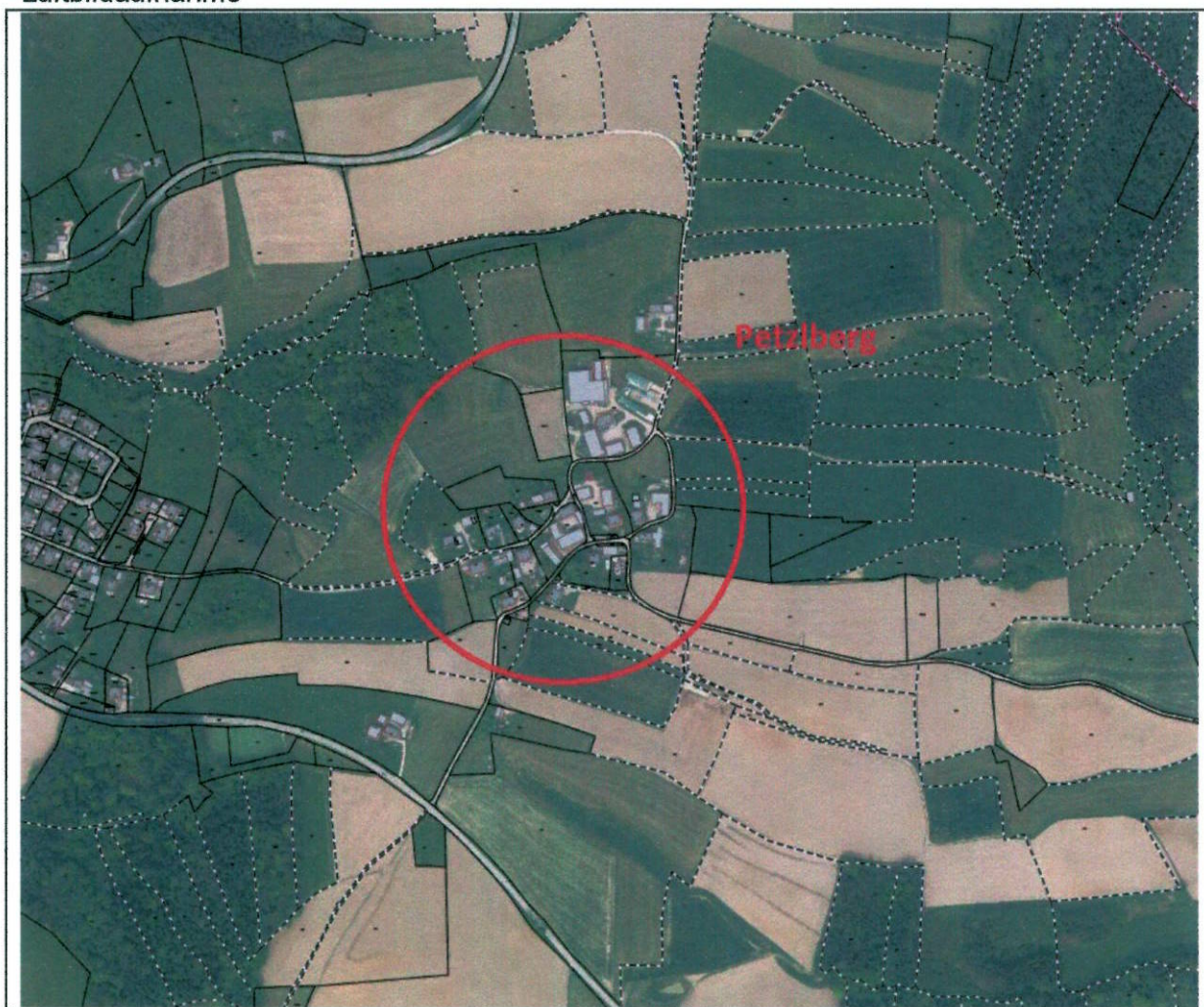
**REISCHACH**  
Altötting  
Oberbayern



# Außenbereichssatzung „Petzlberg“ 1. Änderung (Genehmigungsfassung)

Außenbereichssatzung „Petzlberg“ mit Inkrafttreten vom 07.09.2000

Luftbildaufnahme



Vorhabensträger und Entwurfsverfasser  
gefertigt: Reischach, den 11.03.2020  
geändert: Reischach, den 30.07.2020

Gemeinde Reischach  
vertr. d. 1. Bgm. Stockner  
Eggenfeldener Straße 9  
84571 Reischach

Alfred Stockner, 1. Bgm.





**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

03. SEP. 2020

Reischach, den .....



.....  
Stockner, 1. Bürgermeister

**IV. Verfahrensvermerke**

Am **26.03.2020** wurde die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Petzlberg“ durch den Reischacher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (vom 11.03.2020) der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Petzlberg“ wurde am **26.03.2020** durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Petzlberg“ wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom **20.04.2020** bis **29.05.2020** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zi-Nr. 4 – 5, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **08.04.2020** ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2. (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat hat am **30.07.2020** die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Petzlberg“ gemäß § 35, Nr. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Petzlberg“ kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am **03. SEP. 2020** erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der § 44 Abs. 3 und 4, § 214, § 215 BauGB wurde hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

03. SEP. 2020

Reischach, den .....



.....  
Stockner, 1. Bürgermeister